



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Schleswig-Holstein

Besuch vom 5. April 2019

Az.: 2351-SH/2/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit	3
II	Freiheitsentzug.....	3
III	Gewaltschutz.....	4
IV	Rechtmäßigkeit der Medikation.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 5. April 2019 ein Alten- und Pflegeheim in Schleswig-Holstein. Die Einrichtung verfügt über 123 Pflegeplätze, aufgeteilt auf 17 Einzel- und 53 Doppelzimmer. Für die Pflege und Betreuung von Personen mit demenziellen Veränderungen steht separat ein gerontopsychiatrischer Wohnbereich mit 44 Plätzen zur Verfügung.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein an und traf am Besuchstag um 8:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter die Gemeinschaftsbereiche, einige Bewohnerzimmer, ein Pflegebad, den gerontopsychiatrischen Wohnbereich sowie den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Bewohnerbeirat und Mitarbeitenden. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrensweisen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen. Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist die Atmosphäre in der Einrichtung, die von Lebendigkeit und Zufriedenheit der Bewohnerschaft und der Mitarbeitenden geprägt ist. Mitursächlich hierfür sind nach Aussage von Mitarbeitenden unter anderem die Festlegung umfassend durchdachter Prozessabläufe und das aktiv gelebte Qualitätsmanagement.

Hervorzuheben ist auch das interne Beschwerdemanagement, wonach sowohl Beschwerden von der Bewohnerschaft und ihren Angehörigen als auch Anregungen von Mitarbeitenden anonym in einen dafür in der Einrichtung aufgehängten Briefkasten abgegeben werden können. Zudem werden seitens der Einrichtung Beschwerden aus dem Pflegeprozess abgeleitet und fließen in eine Gesamtstatistik ein. Ergänzt wird die kontinuierliche Informationserhebung über die Situation in der Einrichtung durch die einmal jährlich stattfindende Zufriedenheitsbefragung der Bewohnerinnen und Bewohner.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit

Während des Rundgangs fiel auf, dass keine Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie externer Beratungs- und Beschwerdestellen aushingen.

Um Bewohnerinnen und Bewohner effektiv vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, müssen sie, ihre Angehörigen sowie ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit haben, sich auch bei externen Stellen über ihre Rechte und sie betreffende Belange des Heimbetriebs informieren und gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde und externer Beratungs- und Beschwerdestellen bekannt zu geben. Die Kontaktdaten sollen jeder Bewohnerin und jedem Bewohner barrierefrei zur Verfügung stehen.

II Freiheitsentzug

a Einsatz von Signalgebern

Die Einrichtung setzt Signalgeber wie Transponder oder Klingelmatten ein, um alarmiert zu werden, wenn betroffene Bewohnerinnen oder Bewohner einen bestimmten Bereich oder das Bett verlassen. Nach Auskunft der Einrichtung bewirkt das Auslösen eines Alarmsignals, dass Mitarbeitende zu der jeweiligen Person laufen und versuchen, diese zur Umkehr zu bewegen.

Der Einsatz von Signalgebern birgt die Gefahr, dass Betroffene gegen ihren Willen zurückgehalten werden und ihre Freiheitsrechte beeinträchtigt werden könnten. Einwilligungserklärungen der Betroffenen für die Anwendung dieser Signalgeber lagen nicht vor. Für den Einsatz der Transponder würde die Zustimmung jeweiliger Betreuerinnen oder Betreuer eingeholt.

Es wird empfohlen, den Einsatz von Signalgebern und die Verfahrensweise nach Auslösen eines Alarmsignals richterlich überprüfen zu lassen. Zudem sollen Mitarbeitende hinsichtlich der Beachtung der Freiheitsrechte Betroffener sensibilisiert werden.

b Einwilligung

In der Einrichtung werden Einwilligungen in freiheitsentziehende Maßnahmen mündlich eingeholt und nicht dokumentiert.

Grundsätzlich können Betroffene in die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen einwilligen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie in der Entscheidungssituation einwilligungsfähig sind und über Alternativen und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs aufgeklärt wurden. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem erscheint es sinnvoll, Betroffene in regelmäßigen Abständen zu befragen, ob die erteilte Einwilligungserklärung weiterhin gilt.

Es wird empfohlen, ein Verfahren zu etablieren, welches die rechtswirksame Einwilligung Betroffener zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellt und eine nachvollziehbare Dokumentation einschließt.

c Hindern am Verlassen eines Bereiches

Im gerontopsychiatrischen Wohnbereich waren der Ausgang und die Aufzüge durch Bildtapeten verschleiert und somit nicht mehr direkt als solche zu erkennen. Diese Maßnahme diene nach Auskunft der Einrichtung dazu, insbesondere demenziell veränderte Bewohnerinnen und Bewohner am Verlassen des Wohnbereichs zu hindern, ohne dass die Ausgangstür verschlossen war. Gerichtliche Unterbringungsbeschlüsse oder Beschlüsse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen lagen für die betroffenen Personen nicht vor.

Ein derartiges Kaschieren von Türen könnte eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellen. Die Nationale Stelle verweist unter Präventionsgesichtspunkten darauf, dass Freiheitsentziehungsmaßnahmen einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellen können und daher nicht nur im Einzelfall abzuwägen, sondern auch gegebenenfalls richterlich zu genehmigen sind.

Es wird gebeten, diese Situation zu überprüfen und mit dem zuständigen Betreuungsgericht zu klären. Über das Ergebnis Ihres weiteren Vorgehens bitten wir, uns zu unterrichten.

III Gewaltschutz

In der Einrichtung werden Vorfälle von Gewalt erfasst und individuell ausgewertet. Eine Zusammenführung dieser Dokumentationen zu einer Gesamtstatistik erfolgt nicht.

Für eine nachhaltige Gewaltprävention sollen Gewaltvorfälle zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden. Dies ermöglicht es, Häufungen zu erkennen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

IV Rechtmäßigkeit der Medikation

Nach Information der Einrichtung werden Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge bei Medikationsänderungen nicht einbezogen.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Dies gilt gleichermaßen für entsprechend Bevollmächtigte. Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder

den behandelnden Arzt aufgeklärt werden und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber treffen. Zu einer umfassenden Aufklärung gehören neben der Mitteilung der Absicht, die Erläuterung der Begründung, mögliche Folgen und Alternativen.

Einrichtungen sollen durch geeignete Prozessabläufe den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten sowie Betreuerinnen oder Betreuern in der Gesundheitsfürsorge eine gesetzeskonforme Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen und die erteilte Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung ist nicht zulässig

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Oktober 2019